

den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rüchtsichtlich der Erstattung der Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtskräftig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6. *Widerklage.* Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, sofern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7. *Provocationsklagen.* — Die Provocationsklagen (ex loco diffamari oder ex loco si contentual) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausföhrung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocanten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8. *Persönlicher Gerichtsstand.* — Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Untertanen des einen Staates von den Untertanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeitlang aufhalten.

Artikel 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14. Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene sich wesentlich